

# Fachförderrichtlinie „Belebung und Weiterentwicklung der Innenstadt“

## Anlage zum Förderprogramm „Wirtschaftsförderprogramm Stadt Parchim“

1. Ziel der Maßnahmen	
<p>1.1 Diese Maßnahme soll die Belebung der Parchimer Innenstadt sowie die Vernetzung der Unternehmen untereinander fördern.</p> <p>1.2 Gemeinschaftlich organisierte Aktionen und Veranstaltungen in der Parchimer Innenstadt mit zu erwartenden wirtschaftlichen Effekten sollen durch geeignete Werbemaßnahmen überregional präsentiert werden, um so den Bekanntheitsgrad innerstädtischer Angebote zu erhöhen und das Image der Stadt zu fördern. Ziele sind die Erschließung neuen Kundenpotentials und eine regelmäßig öffentlichkeitswirksame Präsenz der Innenstadthändler (z.B. in Printmedien).</p> <p>1.3 Aktivitäten zur Förderung der Kundenbindung an die Innenstadt Parchim sollen in gemeinschaftlich organisierten Projekten münden. Ziele sind die Vernetzung der Unternehmen untereinander zu stärken und die Innenstadt als Ganzes zu präsentieren.</p>	
2. Gefördert wird	
<p>2.1 Belebung der Innenstadt – gemeinschaftliche Aktionen und Veranstaltungen, Imageförderung durch überregionale Werbung</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Werbe- und Marketingmaßnahmen für die Gesamtktion</li> <li>- Arbeiten aufgrund verkehrsrechtlicher Anordnungen im Altstadtbereich (insbesondere Lange Straße)</li> <li>- Kosten für Genehmigungen in der Stadt Parchim, die mit der Aktion oder Veranstaltung im direkten Zusammenhang stehen</li> </ul> <p>2.2 Gemeinschaftliche Kundenbindungsaktivitäten – gemeinschaftliche Projekte zur Förderung der Kundenbindung an die Händler der Stadt Parchim</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Handy-Apps, Gutscheine, Gutscheinkarten, Kundenzeitschriften, Kundennewsletter, Nachhaltigkeitsprojekte (z. B. Mehrwegbecher, Beutel), sonstiges</li> </ul>	
3. Antragsberechtigte	
<p>3.1 Für Maßnahmen nach Punkt 2.1. sind eingetragene Vereine antragsberechtigt. Kleinstunternehmen sind im Einzelfall förderfähig, wenn mindestens 2 Unternehmen miteinander kooperieren.</p> <p>3.2 Für Maßnahmen nach Punkt 2.2. sind Kleinstunternehmen in Kooperation mit mind. 4 Unternehmen zum Zwecke der Umsetzung eines gemeinsamen Projektes zur Förderung der Kundenbindung förderfähig. Ein Unternehmen übernimmt dabei die Antragstellung. Die Kooperation mit weiteren Unternehmen muss schriftlich nachgewiesen werden.</p> <p>3.3 Nicht Antragsberechtigt sind sogenannte Handelsketten, mit mehreren Betriebsstätten.</p>	
4. Voraussetzungen	
<p>4.1 Für Maßnahmen nach Punkt 2.1.:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Plakatwerbemaßnahmen müssen mindestens in einem Radius von ca. 20 km um Parchim erfolgen.</li> <li>- Es sollen mindestens 3 Werbewege genutzt werden z.B. Radiowerbung, Plakatwerbung, Postwurf, Flyer, Internet usw.</li> <li>- Mit der Aktion oder Veranstaltung werden deutliche Belebungseffekte für die Innenstadt erzielt.</li> </ul> <p>4.2 Für Maßnahmen nach 2.2.:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Projekte müssen mindestens eine Laufzeit von 2 Jahren haben, um eine Kundenresonanz beurteilen zu können</li> <li>- Mit dem Projekt muss die Möglichkeit der Überprüfung des Erfolges anhand von Kennwerten/Indikatoren dargestellt werden. Die Kennwerte/Indikatoren können mit der fördermittelgebenden Stelle abgestimmt werden.</li> <li>- Sofern ein Kleinstunternehmen Antragsteller ist, müssen mindestens 4 Unternehmen beteiligt sein. Die Kooperationsbereitschaft muss schriftlich fixiert werden.</li> <li>- Der Antragsteller muss seinen Unternehmenssitz im Bereich der Innenstadt von Parchim haben. Zur Orientierung dient der Geltungsbereich des städtebaulichen Rahmenplans Altstadt.</li> </ul>	
5. Art und Höhe der Förderung	
Art	5.1 Die Zuwendung erfolgt im Rahmen einer Projektförderung als Anteilsfinanzierung und ist nicht rückzahlbar.
Höhe	5.2 Für Maßnahmen nach 2.1. <ul style="list-style-type: none"> <li>- Maximal 90% der förderfähigen Kosten</li> <li>- bis zu 3.000 € pro Förderfall</li> </ul>

	5.3 Für Maßnahmen nach 2.2. <ul style="list-style-type: none"> <li>- Maximal 50% der förderfähigen Kosten</li> <li>- bis zu 2.000 € pro Förderfall und Jahr</li> </ul>
Rechtsanspruch	5.4 Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.
Haushaltsvorbehalt	5.5 Die finanziellen Mittel der Stadt Parchim stehen unter Haushaltsvorbehalt. Das heißt, dass erst nach Freigabe des städtischen Haushaltes durch den Landkreis über diese Mittel verfügt werden kann. Vorher sind keine Auszahlungen möglich. Bei Nicht-Genehmigungen oder Kürzungen im Haushalt kann sich dies auf das „Wirtschaftsförderprogramm Stadt Parchim“ auswirken. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.
nicht zuwendungsfähig	5.6 Nicht zuwendungsfähig sind Personalkosten und Eigenleistungen.
<b>6. Antragstellung</b>	
Zeitpunkt	6.1 Die Antragstellung ist ganzjährig möglich. Anträge sollten jeweils mindestens 14 Tage vor dem Sitzungstermin des Wirtschaftsausschusses eingereicht werden, sofern die Maßnahme im darauffolgenden Quartal begonnen werden soll.
Frist	6.2 Der Antrag kann nur gestellt werden, wenn mit dem Vorhaben noch nicht begonnen wurde, d.h., dass ein Dienstleistungsvertrag frühestens am 1. Tag des im Zuwendungsbescheid definierten Bewilligungszeitraumes geschlossen werden darf.
Unterlagen/Form	6.3 Einzureichen sind folgende Antragsunterlagen <ul style="list-style-type: none"> <li>- Antragformular</li> <li>- Kostenvoranschläge / Kostenkalkulation</li> <li>- Gewerbeanmeldung / Vereinsregisterauszug</li> <li>- Unternehmens- und Projektbeschreibung</li> <li>- Kooperationsvereinbarungen für Maßnahmen nach Punkt 2.2.</li> </ul>
Zuständige Stelle	6.4 Projektanträge können formgebunden vor Projektbeginn an die Stadt Parchim Bürgermeister/Wirtschaftsförderung Schuhmarkt 1 19370 Parchim gerichtet werden.
Verfahren	6.5 Anträge sind formgebunden mit rechtsverbindlicher Unterschrift bei der Stadt Parchim einzureichen. Nach Prüfung des Antrages, dem Vorliegen aller Bewilligungsvoraussetzungen und der verfügbaren Haushaltsmittel erfolgt die Beratung im Fachausschuss. Die Entscheidung über die Förderung trifft der Hauptausschuss. Anschließend wird durch die Stadt Parchim ein Zuwendungsbescheid erstellt. Mit Vorliegen des Zuwendungsbescheides kann mit dem Vorhaben begonnen werden. Innerhalb von 3 Monaten nach Abschluss des Projektes ist der Stadt ein Verwendungsnachweis vorzulegen, in welchem die tatsächlich angefallenen Kosten belegt werden. Nach Prüfung der Unterlagen werden die Fördermittel ausgezahlt. In begründeten Ausnahmefällen kann auch eine Auszahlung der Fördermittel mit Vorliegen des Zuwendungsbescheides erfolgen.
Kosten	6.6 Für die Beratung, Antragstellung und –bearbeitung entstehen keine Kosten.
<b>7. Sonstiges</b>	
Rechtsgrundlage	7.1 Rechtsgrundlagen <ul style="list-style-type: none"> <li>- Stadtvertreterbeschluss vom 20.03.2024</li> <li>- Rahmenprogramm „Wirtschaftsförderprogramm Stadt Parchim“ vom 13.12.2017</li> <li>- Fachförderrichtlinie „Belebung und Weiterentwicklung der Innenstadt“ vom 20.03.2024</li> </ul>
gültig ab/bis:	7.2 Inkrafttreten, Außerkrafttreten Die Fachförderrichtlinie ist gültig ab 01.01.2024 bis 31.12.2025
Weitere Informationen	7.3 Weitere Informationen: <ul style="list-style-type: none"> <li>- im Internet unter <a href="http://www.parchim.de">www.parchim.de</a></li> <li>- per E-Mail an <a href="mailto:wirtschaft@parchim.de">wirtschaft@parchim.de</a></li> <li>- per Telefon unter 03871 / 71-160</li> <li>- persönlich im Rathaus nach telefonischer Terminabsprache (Schuhmarkt 1, 19370 Parchim)</li> </ul>